

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 17.12.2015

### Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

#### Sachverhalt:

Nach der Änderung des Personenstandsrechts zum 1. Januar 2009 kann nun auch der Eheschließungs- und Begründungsort (Lebenspartnerschaften) außerhalb der Diensträume von dem zuständigen Standesamt bestimmt werden.

Der Gesetzgeber hat in den Gebührensätzen seiner Verwaltungskostenordnung für diese individuelle Entscheidung keine Gebühren festgesetzt. Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes können die Gemeinden selbst die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen durch Satzung nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den allgemeinen Gebührensätzen des Landes abweichen.

In Weiterstadt wurden bislang Anträge einer Eheschließung außerhalb von den Diensträumen per Einzelfallentscheidung beschieden. Nach Auskunft der zuständigen Standesamtsaufsicht gibt es im Landkreis Darmstadt-Dieburg keine weiteren Eheschließungen oder Verpartnerungen außerhalb der Diensträume.

Bei der vorzunehmenden Prüfung der Örtlichkeiten muss der zuständige Standesbeamte sicherstellen, dass die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form (§14.2 PStG), die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden kann.

Es muss auch ein hohes Maß an Sicherheit geschaffen werden, dass die gesamte Amtshandlung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ohne dass ein Risiko für das Zustandekommen der Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einschließlich der erforderlichen Dokumentation besteht.

Dies schließt Vorkehrungen zum Ausschluss störender Umgebungs- und Witterungseinflüsse ebenso ein wie die uneingeschränkte rechtliche und tatsächliche Dispositionsbefugnis der Standesbeamtin oder des Standesbeamten über die Örtlichkeit für die gesamte Dauer der Amtshandlung.

# Drucksache IX/1166/1

Daher wird vorgeschlagen, für Eheschließungen und Begründungen der Lebenspartnerschaften außerhalb der Amtsräume/Trauzimmer je nach Aufwand eine Sondergebühr in Höhe von mindestens 250,00 € und höchstens 1.000,00 € zu erheben.

Der Sachverhalt wurde am 24. November 2015 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Ralf Möller  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Entwurf der Dritten Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung